

## **Inhalt**

1. Beschluss der Bundesregierung zur Fortsetzung der Überbrückungshilfen bis zum 30. September 2021 als „Überbrückungshilfe III Plus“
2. Grünes Licht vom Bundesrat für den Sonderfonds Kulturveranstaltungen
3. Kabinettsentscheidung für Verlängerung der Erleichterungen beim Kurzarbeitergeld bis zum 30. September 2021

### **1. Beschluss der Bundesregierung zur Fortsetzung der Überbrückungshilfen bis zum 30. September 2021 als Überbrückungshilfe III Plus**

Die Überbrückungshilfen werden als Überbrückungshilfe III Plus bis zum **30. September 2021** fortgesetzt.

In der Überbrückungshilfe III Plus werden die Regelungen aus der Überbrückungshilfe III im Wesentlichen fortgeschrieben; das betrifft sowohl die Zugangsvoraussetzung eines **mindestens 30-prozentigen Umsatzrückgangs** im Vergleich zum entsprechenden Monat des Jahres 2019 als auch in großen Teilen die inhaltliche Ausgestaltung mit **Fixkostenerstattung, Eigenkapitalzuschuss und branchenspezifischen Sonderregelungen für die Reisebranche, die Veranstaltungs- und Kulturbranche, den Einzelhandel und die pyrotechnische Industrie**, die fortgeschrieben werden, sowie die Zahlung von **Abschlägen**.

Neu eingeführt wird eine **Personalkostenhilfe („Restart-Prämie“)**, mit der – in der Regel alternativ zur allgemeinen Personalkostenpauschale von 20 Prozent – Mehrpersonalkosten in den Monaten Juli, August und September 2021 gegenüber Mai 2021 gestaffelt bezuschusst werden. Daneben wird der Fixkostenkatalog um **Anwalts- und Gerichtskosten bis zu 20.000 Euro pro Monat** für die insolvenzabwendende Restrukturierung von Unternehmen in einer drohenden Zahlungsunfähigkeit erweitert.

In der Überbrückungshilfe III Plus und in der Überbrückungshilfe III gilt künftig ein maximaler Zuschuss von **10 Millionen Euro pro Fördermonat**.

Die (beihilferechtliche) Obergrenze für beide Programme beträgt **52 Millionen Euro** und zwar 12 Millionen Euro aus den geltenden Beihilferahmen der Bundesregelung Kleinbeihilfen, der De-minimis-Verordnung sowie der Bundesregelung Fixkostenhilfe und – neu – 40 Millionen Euro aus dem neuen Beihilferahmen der **Bundesregelung Schadensausgleich**. Dabei gelten für Hilfen oberhalb der bisher geltenden 12 Millionen Euro Beschränkungen für Gewinn- und Dividendenausschüttungen, Aktienrückkäufe und Bonuszahlungen.

Die Antragstellung soll – wie gehabt – durch eine\*n prüfende\*n Dritte\*n voll elektronisch über die Antragsplattform [www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) erfolgen und ab Juli 2021 möglich sein.

Mit der Überbrückungshilfe III Plus ebenfalls bis zum 30. September 2021 fortgesetzt wird die Neustarthilfe als **Neustarthilfe III Plus**. In der Neustarthilfe III Plus gilt eine

## **Wirtschaftsfokus M-V – Infobrief Nr. 11 vom 10. Juni 2021**

Aktuelle Informationen des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit zum Stand der Wirtschaftshilfen

erhöhte Obergrenze von **1.500 Euro pro Monat**. Die **maximale Neustarthilfe** erhöht sich daher auf bis zu **12.000 Euro** (bisher 7.500 Euro).

Ebenso bis zum 30. September 2021 verlängert werden sollen die **Härtefallhilfen**.

Darüber hinaus hat der Bund angekündigt, dass Abschlagszahlungen nicht mehr erfolgen für Anträge in der Überbrückungshilfe III, die nach dem 30. Juni 2021 erstmalig gestellt werden. Die Möglichkeit von Abschlagszahlungen in der Überbrückungshilfe III Plus bleibt davon unberührt.

### **2. Grünes Licht vom Bundesrat für den Sonderfonds Kulturveranstaltungen**

Der Bund sichert die Wiederaufnahme des Veranstaltungsbetriebs mit bis zu 2,5 Milliarden Euro ab.

Aus dem Sonderfonds Kulturveranstaltungen erhalten kleinere Kulturveranstaltungen ab dem 1. Juli 2021 (bis zu 500 Teilnehmer) bzw. ab dem 1. August 2021 (bis zu 2.000 Teilnehmer) als Ausgleich für coronabedingte Kapazitätseinschränkungen einen Zuschuss zu den tatsächlich erzielten Eintrittseinnahmen (sog. Wirtschaftlichkeitshilfe). Größere Kulturveranstaltungen ab dem 1. September 2021 werden aus dem Sonderfonds Kulturveranstaltungen für den Ausfall abgesichert.

Die Ausführung des Sonderfonds Kulturveranstaltungen erfolgt durch die Länder. Die fachliche Zuständigkeit liegt im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

Die Antragstellung erfolgt über eine bundesweite Antragsplattform.

Für Fragen zum Programm ist unter der Rufnummer 0800 6648430 eine bundesweite Hotline geschaltet. Eine zentrale E-Mail-Adresse wird zeitnah noch eingerichtet.

### **3. Kabinettsentscheidung für Verlängerung der Erleichterungen beim Kurzarbeitergeld bis zum 30. September 2021 getroffen**

Die Erleichterungen beim Kurzarbeitergeld sollen bis zum 30. September 2021 verlängert werden. Die Bundesregierung hat einer entsprechenden „Dritte[n] Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung“ in der Kabinettsitzung am 9. Juni 2021 zugestimmt. Bislang sind der erleichterte Zugang zum Kurzarbeitergeld und die Sonderregelung zur vollen Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge während der Kurzarbeit bis zum 30. Juni 2021 befristet.

**Wirtschaftsfokus M-V – Infobrief Nr. 11 vom 10. Juni 2021**

Aktuelle Informationen des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit zum Stand der Wirtschaftshilfen

## Anlagen:

- Gemeinsame Pressemitteilung von BMWi und BMF vom 9. Juni 2021 zur Verlängerung der Überbrückungshilfen bis September
- Gemeinsame Pressemitteilung von BKM und BMF vom 26. Mai 2021 zur Zustimmung des Bundesrates zum Sonderfonds Kulturveranstaltungen bis zum 31.08.2021 verlängert.